

**8. Änderungssatzung vom 06.06.2024 zur Satzung der Gemeinde Hinte  
über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für  
Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hinte  
vom 17.12.2007**

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), hat der Rat der Gemeinde Hinte in seiner Sitzung am 06.06.2024 folgende 8. Änderungssatzung beschlossen:

**I. Änderungen**

1. § 4 Abs. 4 entfällt.
2. § 5 Abs. 1 erhält folgenden Fassung:

Für sonstige ehrenamtlich Tätige werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen -einschließlich Fahr- und Reisekosten für Dienstreisen im Gemeindegebiet- festgesetzt:

<b>Funktion</b>	<b>Betrag</b>	<b>Bemerkungen</b>
Schiedsperson	25,00 Euro	
Stellv. Schiedsperson	25,00 Euro	
Behindertenbeauftragte(r)	25,00 Euro	
Gleichstellungsbeauftragte	100,00 Euro	Daneben werden Sitzungsgelder nach § 1 und Fahrtkosten nach § 3 dieser Satzung gewährt
Plattdeutschbeauftragte(r)	25,00 Euro	
Sicherheitsbeauftragte, Brandschutz und Ersthelfer	50,00 Euro	

3. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Mit dieser Aufwandsentschädigung sind auch die Auslagen und der Verdienstaufschlag der sonstigen ehrenamtlich Tätigen abgegolten, sofern in dieser Satzung keine andere Regelung vorgenommen wurde.

4. § 5 Abs. 3 entfällt

**II. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinte, den 06.06.2024  
Der Bürgermeister  
U. Redenius